



TBD/1.03

**Satzung der Technischen Betriebe
Dormagen (TBD) AöR über die
Erhebung von Abwassergebühren
im Stadtgebiet Dormagen**

vom 21.12.2016 (Fn1),
in der Fassung der 1. Änderungssatzung
vom 08.12.2017 (Fn2)

§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage	2
§ 2 Abwassergebühren.....	3
§ 3 Gebührenmaßstäbe.....	3
§ 4 Schmutzwassergebühren	3
§ 5 Niederschlagswassergebühr	5
§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht	6
§ 7 Gebührenpflichtige	7
§ 8 Fälligkeit der Gebühr	7
§ 9 Verwaltungshelfer	7
§ 10 Auskunftspflichten	8
§ 11 Billigkeits- und Härtefallregelung	8
§ 12 Inkrafttreten	8
Hinweis.....	8

Zuständigkeit: TBD1 / Technische Betriebe Dormagen (TBD) /
Stadtentwässerung
Ansprechpartner: Thomas Wedowski, Telefon 02133/257833

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung
- der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe Dormagen AöR“ der Stadt Dormagen vom 19.12.2006 in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der TBD in seiner Sitzung am 21.11.2016 mit Zustimmung des Rates der Stadt Dormagen in seiner Sitzung vom 20.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die TBD Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Satzung der TBD über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Dormagen (Abwassersatzung) vom 21.12.2016 stellt die TBD zum Zweck der Abwasserbeseitigung in dem Gebiet der Stadt Dormagen und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die TBD nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der TBD (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Satz 2 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe, die von Verbänden auf die TBD umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW)
- (3) Die Schmutzwasser- und Regenwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die TBD erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit eine Erfassung durch Abwassermengenmessgeräte nicht erfolgt, gilt als Schmutzwassermenge die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge die von den Wasser-Versorgungsunternehmen mit den Jahresrechnungen festgestellt worden sind als Verbrauchsmenge. Dabei sind die Wassermengen des vorletzten Verbrauchsjahres (ausgehend vom Veranlagungsjahr) maßgebend. Sollten die Jahresrechnungen aus organisatorischen Gründen einen deutlich geringeren Ablesezeitraum als 12 Monate beinhalten, ist der Verbrauch auf 12 Monate hochzurechnen.

Liegt kein verwertbarer Verbrauch vor (bspw. bei einem Neubau), so wird ersatzweise eine vorläufige Personenpauschale von 48 m³ je gemeldeter Person pro Jahr zugrunde gelegt. Die vorläufige Pauschale wird nach Vorlage realer Verbräuche durch diese ersetzt.

Ist der gemessene Verbrauch aus anderen Gründen (z. B.: Rohrbrüche, sonstige grobe Unregelmäßigkeit) nicht verwertbar, so wird für das betreffende Veranlagungsjahr der Durchschnittsverbrauch der vergangenen 5 Jahre ermittelt und zugrunde gelegt.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) sind die Wassermengen des Vorjahres maßgebend. Hier hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Zwischenzähler zu führen. Der Zwischenzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundeseichordnung durch einen neuen, geeichten Zwischenzähler ersetzt werden. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Zwischenzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Zwischenzählers nicht zumutbar, so ist die TBD berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Zwischenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Abwassermesser oder Zwischenzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Zwischenzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Zwischenzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundeseichordnung durch einen neuen, geeichten Zwischenzähler ersetzt werden.

Die TBD bestimmt im Einzelfall, an welcher Stelle und in welcher Art und Weise die Messgeräte anzubringen sind. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Zwischenzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der TBD eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der TBD abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

- (6) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis 31.03. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der TBD geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt, (Ausschlussfrist)
- (7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **2,04 €**.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die befestigten und bebauten Flächen werden grundsätzlich im Wege der Selbsterklärung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt.

Die anrechenbaren Grundstücksflächen werden entsprechend je nach der Befestigung mit unterschiedlichen Abflussbeiwerten multipliziert.

Dachflächen werden mit dem Faktor 1,0, begrünte Dachflächen mit dem Faktor 0,3, versiegelte Flächen mit dem Faktor 0,9 und teilversiegelte Flächen (z.B. Schotter, Kies, Rasengittersteine) mit dem Faktor 0,5 multipliziert.

Das Ergebnis ist die für die Niederschlagswassergebühr anzurechnende Fläche.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der TBD auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der TBD vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die TBD zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der TBD hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die TBD die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der TBD geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der TBD (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der TBD innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der TBD zugegangen ist.

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden qm anrechenbarer, befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 u. 2: **1,19 €**.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- c) der Straßenbulasträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der TBD innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der TBD die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der TBD das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Zählerstände gem. § 4 dieser Satzung sind jährlich zum Stichtag 31.12. abzulesen und durch die Gebührenpflichtigen der TBD spätestens bis zum 31.01. des folgenden Jahres mitzuteilen.

§ 9 Verwaltungshelfer

Die TBD ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen. Die Stadt Dormagen ist durch die TBD befugt worden, die Gebührenveranlagung auf einem Bescheid mit anderen Steuerforderungen der Stadt Dormagen vorzunehmen, soweit auf dem Bescheid klar zu erkennen ist, dass die Entwässerungsgebühren im Auftrag der TBD erhoben werden.

§ 10 Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der TBD das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die TBD die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 11 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Technischen Betriebe Dormagen (TBD) AöR über die Erhebung von Abwassergebühren im Stadtgebiet Dormagen vom 22.12.2010 außer Kraft.

Hinweis:

- (Fn1)** Öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger Nr. 52/2016 am 28.12.2016; in Kraft getreten am 01.01.2017.
- (Fn2)** § 4 Abs. 7 und § 5 Abs. 4 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 08.12.2017; amtlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger Nr. 51/2017 vom 20.12.2017. Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.